

Anlage zum Liefervertrag vom

FOSA-Richtlinien zur Erzeugung von Streuobst

Der Erzeuger verpflichtet sich; nur Streuobst aus Streuobstbeständen, welche im Vertrag angegeben wurden, anzuliefern. Unter Streuobst wird Obst von Hochstamm-Obstbäumen mit mindestens 160 cm Stammhöhe verstanden.

Bei Nachpflanzungen in Streuobstbeständen sind abgängige Bäume durch Hochstamm-Obstbäume mit einer Mindeststammhöhe von 180 cm sowie langlebigen Unterlagen zu ersetzen. Bestandslücken sollten durch Neupflanzungen ergänzt werden.

Der Erzeuger wird gebeten, den Grasaufwuchs in Streuobstbeständen möglichst nicht zu mulchen, sondern zu mähen und abzufahren (höchstens eine zweimalige Mahd im Jahr, erste Mahd frühestens nach dem 15. Juni) oder zu beweiden.

Der Erzeuger verpflichtet sich gegenüber **FOSA** zur Einhaltung folgender **Richtlinien** auf den Vertragsflächen:

1. Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Behandlungsmitteln (Pestizide und Dünger)
2. Verzicht auf Müllkompost und Klärschlamm
3. Verzicht auf flächenhafte Rodung von Hochstamm-Obstbäumen
4. fachgerechte Pflege von Jung- und Altbäumen
5. Anlieferung von frischem, nicht verdorbenem und am Baum ausgereiftem Streuobst aus den vertraglich vereinbarten Streuobstbeständen – angefaultes Streuobst wird zurück gewiesen.
6. stichprobenartige Kontrollen der Streuobstbestände und der Streuobstprodukte durch Grundstücksbegehungen, sowie Entnahme von Frucht-, Blatt- und Saftproben durchgeführt von FOSA-Beauftragten.

Hinweis:

Die Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Richtlinien können nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Schadensersatzpflicht auslösen. Belastetes oder verdorbenes Streuobst kann große Mengen des Streuobstsafte verunreinigen und so erhebliche Schadensersatzforderungen nach sich ziehen!